

ÖTH - Klub für Tibetische Hunderassen

Körordnung DO KHYI

Gültig ab 1. März 2011
Letzte Änderung 01.09.2024



1. Zweck einer Körung

Die Körung ist eine Beurteilung eines Hundes nach allen standardgemäßen Merkmalen. Sie dient der Feststellung eines Gesamtbildes des Hundes, der Qualität des Hundes im Hinblick auf die Verwendung zur Zucht und damit der Erhaltung der Zuchtqualität insgesamt. Dadurch wird gesunden, wesensfesten und standardmäßig entsprechenden Hunden die Zuchtverwendung ermöglicht und Hunde mit relevanten Fehlern werden von der Zucht ausgeschlossen.

Um die Verständlichkeit der Körperberichte zu erleichtern, wird der derzeit rassespezifische FCI-Standard dem Körformular beigelegt. Die Gesamtveröffentlichung der Körperberichte soll Besitzern einen objektiven Blick auf ihren eigenen Hund ermöglichen und Züchtern bei der Wahl der bestmöglichen Hunde helfen.

2. Voraussetzungen zur Körung:

Es können nur Hunde teilnehmen, die im ÖHKB eingetragen, anhand eines Mikrochips identifizierbar sind und die für die Rasse erforderlichen Befunde laut Zuchtbestimmung des ÖTH vollständig erbringen. Kranke oder krankheitsverdächtige Hund dürfen nicht zur Vorstellung gebracht werden. Der Formwert "Vorzüglich" oder „Sehr Gut“ ist Voraussetzung zur Körung, er muss mindestens 1x auf einer Ausstellung, die unter dem Schutz der FCI steht, erworben werden.

Die zur Körung verwendete Bewertung muss von einem vom Vorstand des ÖTH gelisteten Richter, welcher der Liste der vom ÖKV geführten Formwertrichter angehören soll zumindest aber alle im ÖTH vertretenen Hunderassen zu richten legitimiert ist, durchgeführt werden.

Die Ergebnisse können ab der Jugendklasse erbracht werden.

Ein verpflichtenden Abstammungs-DNA Test für die Rasse Do Khyi die in die Zucht kommt ist bei der Körung vorzulegen.

Detaillierte Bestimmungen - Untersuchungen
siehe Zuchtordnung, Punkt 4.4.1 bis Punkt 4.4.5!

Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde dürfen nicht zu einer Körung gebracht werden. Läufige Hündinnen müssen vor Beginn der Körung dem Körrichter gemeldet werden, dieser entscheidet über das weitere Vorgehen

3. Termine und Anmeldung

Die Körungen finden zu eigens dafür festgesetzten Terminen statt. Die Termine werden mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des ÖTH bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Körung muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin schriftlich mit Anmeldeformular unter Beilage von Kopien des Richterberichtes, der Befunde und der Ahnentafel beim Zuchtwart erfolgen.

4. Durchführung der Körung

- Körungen können eigenständig oder im Zusammenhang mit anderen ÖTH-Veranstaltungen (Ausstellungen) durchgeführt werden. Es muss auf jeden Fall eine geeignete Freifläche oder Räumlichkeit für die Beurteilung des Gangwerkes zur Verfügung stehen.

- Körungen werden vom Zuchtwart (oder dessen Stellvertreter) und einem vom Zuchtwart genannten Formwertrichter durchgeführt.
- An jeder Körung ist grundsätzlich der Zuchtwart (oder dessen Stellvertreter) Ausnahmen müssen begründet werden und ein Formwertrichter beteiligt.
- Der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter muss nicht zwangsläufig Formwertrichter sein.
- Jede Körung muss in Anwesenheit des Zuchtwarts (oder dessen Stellvertreters) und des Formwertrichters am gleichen Ort und zu gleichen Zeit stattfinden.
- Sonderkörungen sind in Einzelfällen beim Zuchtwart zu beantragen und sind detailliert zu begründen.

Die Körung wird in Anwesenheit des Zuchtwartes oder eines Stellvertreters von einem vom Vorstand des ÖTH gelisteten Richter, welcher der Liste, der vom ÖKV geführten Formwertrichter angehören soll und zumindest aber alle im ÖTH vertretenen Hunderassen zu richten legitimiert ist, durchgeführt.

Die Bewertung der Rassehunde erfolgt grundsätzlich in strenger Anlehnung an die für Formwertrichter geltenden Bestimmungen des ÖKV und der FCI, insbesondere unter Zugrundelegung des für die vorgeführte Hunderasse geltenden FCI-Standards betreffend standardgemäßes Aussehen ebenso wie Verhalten, Gangwerk, standardgemäßer Haarkondition in der jeweils aktuellen Fassung sowie ordnungsgemäßigem Pflegezustand und unter Verwendung des vom ÖTH aufgelegten Körperbericht.

Das Ergebnis der Zuchtzulassung ist vor Ort durch den amtierenden Richter bekannt zu geben und zu begründen; es ist ferner in die Original-Ahmentafel einzutragen.

Der Zuchtwart (oder dessen Stellvertreter) bestimmt den Ort der Körung; der Wohnort des Antragstellers darf nicht gleichzeitig Ort der Körung sein. Ausnahmen müssen begründet werden. Die Kosten der Sonderkörung gehen zu Lasten des Antragstellers.

- Jeder Hund ist nach bestem Gewissen objektiv zu beurteilen, wobei Fehler gleichermaßen gewertet werden.
- Die Körung erfolgt nach einem vorgegebenen Körformular. Das Körformular ist laut gültigem Standard nach Rassen spezifiziert.
- Die Beurteilung erfolgt durch Begutachtung des Hundes, das Ergebnis wird in das Körformular eingetragen.
- Überprüfung des Hundes im standardgemäßen Aussehen und Gangwerksbeurteilung, der Hund ist an loser Leine vorzuführen, kein Halten an Kopf und Rute. Um eine korrekte Haarqualität zu beurteilen, ist jegliche Benutzung von kosmetischen Mitteln (z.B.: Sprays, Kreiden, Färben) untersagt. Wird eine derartige Manipulation vermutet, wird der Hund zurückgestellt.

5. Beurteilung des Hundes

Die Beurteilung erfolgt in Körklassen:

Körklasse 1: uneingeschränkte Zuchtzulassung und vorzügliche Eignung zur Zucht, Zuchttempfehlung möglich, am Körformular dürfen höchstens 5 Punkte abweichen!

Körklasse 2: eingeschränkte Zuchtzulassung, bei Mängeln, die bei der Auswahl geeigneter Zuchtpartner ausgeglichen werden sollen, besonders bei Mängeln in Typ und Gebäude, Unter- und Obergrößen, leichten Gebissfehlern, bei Fehlen eines oder mehrerer Schneidezähne, inkorrektur Haartextur.

Körklasse 3: zugelassen für einen Probewurf, weitere Würfe erst ab 80 Prozent Nachzuchtkontrolle. • Nicht bestanden: keine Zuchttauglichkeit, insbesondere bei gravierendem Typmangel, gravierendem Mangel im Gebäude, schwerem Wesensmangel, erheblichem Pigmentmangel, Fehlfarbe, untypischer Behaarung, Hodenfehler, erbten Defekten, erhebliche Gebiss- oder Kieferanomalien.

- Größenbeschränkung für Körklasse 1:

Do Khyi: Untergröße bei einer Toleranz von 2 cm KK1, darunter KK2

(Größe: mindestens 66 cm für Rüden, mindestens 61 cm für Hündinnen)

6. Einsprüche

Einsprüche gegen Körergebnisse behandelt der Vorstand des ÖTH. Einsprüche sind spätestens 4 Wochen nach erfolgter Körung schriftlich an den Zuchtwart zu stellen, wird dem Einspruch stattgegeben, kann der Hund ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden. Das Ergebnis dieser Körung ist dann jedoch endgültig.

7. Veröffentlichung der Ergebnisse

Alle Körberichte werden in Form von Sammelblättern – ein Sammelblatt pro Hund - veröffentlicht. Ergänzend zum gescannten Original-Formular werden das Foto des Hundes von der Körung und ein Auszug aus der Ahnentafel abgedruckt. Die Beurteilung wird in dem der Körung nächstfolgenden ÖTH-Journal und auf der Homepage des ÖTH in Form einer alphabetischen Liste bekannt gegeben. Die Körberichte können über die ÖTH- Redaktion bestellt werden.

8. Gebühren

Für die Körung wird pro Hund eine Kör-Gebühr von 40,-- Euro (erhöht 1/1/2020) verrechnet.

Dieser Betrag muss spätestens 14 Tage vor der Körung auf das Klubkonto eingezahlt werden.

Nicht Mitglieder bezahlen die doppelte Gebühr.

9. Schlussbestimmungen

Diese Körordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung. Sie wurde am 19.11.2010 durch den Vorstand des ÖTH beschlossen und wird auf der Homepage des ÖTH zum Download angeboten.

Diese Körordnung tritt mit 01. 09. 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Richterliste für die Körung:

Sissi Dollmann
Günther Ehrenreich
Gabriele Höllbacher
Iris Urschitz